

Checkliste für Urheber zu Open-Access-Publikationen **Erläuterungen zur Nutzungsvereinbarung**

1. Allgemeine Erläuterungen:

- 1.1. Mit der Nutzungsvereinbarung räumen Sie an Ihrem näher zu bezeichnenden einzelnen Werk (keineswegs an weiteren oder gar zukünftigen Werken) dem Repositoriumsbetreiber ein sogenanntes einfaches Nutzungsrecht für jedermann ein und zwar ohne, dass Sie hierfür eine Vergütung erhalten. Das ist das Wesen von Open Access. Der Repositoriumsbetreiber kann das Werk dann u.a. unter der Bedingung, dass er selber keine Vergütung einnimmt, jedermann kostenfrei zum Herunterladen, Speichern und Ausdrucken zur Verfügung stellen.
- 1.2. Ihnen bleiben Vergütungsansprüche, die Ihnen nach dem Urheberrechtsgesetz zustehen, für bestimmte Nutzungen (z.B. Beteiligung an der Kopiergeräteabgabe über die VG Wort) erhalten.
- 1.3. Der Repositoriumsbetreiber strebt eine dauerhafte, nicht-kommerzielle Verfügbarkeit der elektronischen Publikationen über seine Webseiten an. Alle betreffenden Dokumente werden hierzu mit den entsprechenden Titeldaten (Titel, Autor, Abstract, Schlagwörter usw.) in Datenbanken nachgewiesen und bei Bedarf in ein anderes Datenformat konvertiert.

2. Das Wichtigste in Kürze

- 2.1. Sie sind, wie auch bei „normalen“ Verlagsverträgen, für Ihr Manuskript alleine verantwortlich, d.h., Sie müssen sicherstellen, dass Sie keine Rechte Dritter (z. B. Co-Autoren, aber auch unbeteiligte Dritte, Verlage, mit denen Sie bereits Verlagsverträge abgeschlossen haben) verletzen, etwa indem Sie Texte unberechtigter Weise kopiert haben, Dritte ohne deren Einverständnis unberechtigt in Bildern sichtbar machen oder indem Sie andere Personen herabsetzen.
- 2.2. Auch müssen Sie sicherstellen, dass Sie nicht etwa durch Verträge von Ihnen oder Ihrer Anstellungskörperschaft mit Dritten (z.B. Drittmittelgeber) die von dieser Nutzungsvereinbarung betroffenen Rechte bereits an diese Dritte übertragen haben.
- 2.3. Sollten Ihnen unrichtige Daten in Ihrem Manuskript oder Rechte Dritter bekannt werden, müssen Sie den Repositoriumsbetreiber schriftlich, per Fax oder per E-Mail unterrichten. Der Repositoriumsbetreiber wird dann gegebenenfalls eine Korrektur nach Rücksprache mit Ihnen vornehmen.